

Handlungsanweisungen der Zuständigen Stelle Berufliche Bildung für Prüflinge und Aufsichtspersonen von Prüfungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Grundsätze

Solange ein Impfstoff nicht flächendeckend eingesetzt werden kann, sind alle Handlungen darauf auszurichten, dass eine Weitergabe des Virus ausgeschlossen wird. Der Infektionsschutz hat uneingeschränkte Priorität.

Folgende Maßnahmenpakete finden hierzu ihre Anwendung:

1. Ausschluss von kranken Personen und Personen aus Risikogruppen,
2. aktuelle Schnelltests,
3. Einhaltung von Hygienestandards
4. Maskenpflicht bis zum Sitzplatz und
5. Abstand sichernde Abläufe.

Ausschluss von kranken Personen und Personen aus Risikogruppen

Von schriftlichen Prüfungen ist ausgeschlossen wer folgende Symptome aufweist:

- Halsschmerzen,
- Husten,
- Fieber oder
- Atembeschwerden.

Personen diese Symptome aufweisen werden abgewiesen.

Keine der Aufsichtspersonen darf älter als 65 Jahre sein bzw. an einer Immun- oder Atemwegserkrankung oder Herz-Kreislaufkrankung leiden.

Aktuelle Schnelltests

Aufgrund der Eindämmungsverordnung ist eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung. Hierzu ist das Formular vollständig auszufüllen.

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ohne Vorlage der vollständig ausgefüllten Bescheinigung ist nicht möglich.

Hygiene

Folgende Hygienerichtlinien sind strikt einzuhalten:

- dauerhaftes Einhalten eines Abstandes von mindestens 1,5 m,
- kein Händeschütteln oder Umarmen,
- kein ungeschütztes Niesen oder Husten (in Armbeuge oder Einwegtaschentuch),
- beim Besuch der Toilette mindestens 20 Sekunden mit Seife Hände waschen und
- die Hände aus dem Gesicht fernhalten.

Die Räume sind regelmäßig (alle 20 Minuten) zu lüften.

Maskenpflicht

Alle Prüfungsteilnehmer haben, bis sie an ihrem Sitzplatz angekommen sind, eine medizinische Maske zu tragen. Diese hat Mund und Nase jederzeit zu bedecken.

Abstand sichernde Abläufe

Bitte folgen Sie strikt den Anweisungen der Aufsichtsführenden.

Die Auszubildenden werden durch geeignete Maßnahmen:

- Einweisung im Freien bzw.
- Einlass mit Abstandsmarkierungen

schon beim Einlass zu vereinzeln und auf Abstand zu einander gebracht.

Beim Einlass wird zwischen den Prüflingen ein ausreichender zeitlicher Abstand bestehen und sowohl der Weg zum Prüfungsraum/Prüfungsort als auch der zugewiesene Sitzplatz im Prüfungsraum bzw. Arbeitsplatz am Prüfungsort wird klar erkennbar sein.

Der Sitzabstand im Prüfungsraum bei schriftlichen Prüfungen wird zwischen den Prüflingen in alle Richtungen mindestens 2 m betragen. Das Verlassen des Prüfungsraumes / Prüfungsortes ist nur einzeln möglich.

Die Abstandsregeln gelten während des gesamtem Prüfungsgeschehens, das heißt auch während der Pausen.

Nach Beendigung der Prüfung muss der Prüfungsraum /Prüfungsort einzeln und mit ausreichendem zeitlichen Abstand verlassen werden.

Bitte halten Sie die Maßgaben strikt ein, denn nur so ist die Durchführung Ihrer Prüfung und die Wahrung der Gesundheit aller möglich.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Gernod Bilke